

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR AUSSCHREIBUNG DER BEREITSTELLUNG KURZFRISTKOMPONENTE VERLUST- UND DIFFERENZENERGIE 2019

Präambel

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gemäß § 22 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 10 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Die Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie (Az. BK6-08-006 vom 21.10.2008) schreibt nach Ziffer 3 des Tenors vor, dass bei Verwendung der Kurzfristkomponente diese über einen Dienstleister zu beschaffen ist, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln ist.

Die Hinterlegung einer Preisobergrenze nach Ziffer 3 der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie (Az. BK6-08-006 vom 21.10.2008) bleibt vorbehalten.

Die Ausschreibung zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags für die Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie für das Kalenderjahr 2019 erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen.

1. MITTEILUNG VON UNKLARHEITEN IN DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die EnergieNetz Mitte GmbH unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. UNZULÄSSIGE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Ausschreibungsverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. GEGENSTAND, UMFANG UND ZEITPUNKT DER AUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung orientiert sich an Ziffer 3 des Tenors der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 (nachfolgend „Tenor“) und dient der Ermittlung eines Dienstleisters, der die Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie für die EnergieNetz Mitte GmbH beschafft.

Der Dienstleistungsauftrag zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie hat eine Vertragslaufzeit vom 01.01.2019, 00:00 Uhr, bis 31.12.2019, 24:00 Uhr.

Gemäß Ziffer 11 a) des Tenors erfolgt die Vergütung des Dienstleisters über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente. Die mengenabhängige Komponente setzt sich zusammen aus dem Spotmarktpreis (€/MWh) der Day Ahead Auktion der EPEX SPOT-Strombörse (nachfolgend EPEX) zu der jeweiligen Stunde, respektive aus dem Spotmarktpreis der Intraday-Auktion der EPEX der jeweiligen Viertelstunde des Liefertages, den variablen Transaktionskosten der EPEX sowie den variablen Clearingkosten der European Commodity Clearing (ECC). Die fixe Komponente stellt die Dienstleistungspauschale dar und deckt alle Kosten des Dienstleisters ab, die nicht über die mengenabhängige Komponente abgedeckt sind.

4. ANGEBOTSABGABE

Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt ausschließlich durch Abgabe des von dem Bieter auszufüllenden Angebotsformulars „Verbindliches Angebot zur Ausschreibung der EnergieNetz Mitte GmbH für die Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie 2019“, das im Internet unter dem Link

<http://www.EnergieNetz-Mitte.de/Kurzfristkomponente-Verlustenergie2019>

bei der EnergieNetz Mitte GmbH abzurufen ist.

Der Bieter trägt die im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehenden Kosten selbst. Aufwendungen im Rahmen der Angebotserstellung und Angebotsabgabe werden nicht erstattet.

Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Angebote gelten als nicht abgegeben. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzugeben.

Der Mustervertrag „Dienstleistung zur Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie 2019“ mit seinen Datenaustauschformaten bildet somit einen festen Bestandteil der Ausschreibung und damit Vertragsteil zur Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie 2019.

Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung der Bereitstellung Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie 2019
Stand: 01.10.2018

Das Angebot muss den Preis und die geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn gesondert verlangte Unterlagen nicht zu dem geforderten Zeitpunkt vorgelegt werden.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Der Preis ist in Euro pro Jahr (netto) anzugeben.

Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe: 25.10.2018, 10:00 Uhr

Das ausgefüllte Formblatt ist an die EnergieNetz Mitte GmbH unter der in Ziffer 7 angegebenen Telefaxnummer zu senden.

Bindefrist des Angebots: 6 Stunden ab Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe

Zuschlagsfrist des Angebots: 25.10.2018, 16:00 Uhr

5. VERGABE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist das Führen eines (Unter-)Bilanzkreises in der Regelzone der TenneT TSO GmbH bzw. die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone der TenneT TSO GmbH.

Ausgehend von Ziffer 11 b) des Tenors erhält das Angebot mit dem niedrigsten fixen Entgelt den Zuschlag. Bei Preisgleichheit erhält das zeitlich früher eingegangene Angebot den Zuschlag. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemengen. Dies umfasst auch die anteilige Abrechnung der vereinbarten Dienstleistungspauschale.

Der Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhält, wird von der Zuschlagsentscheidung per Telefax oder auf elektronischem Wege informiert. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Bieter und der EnergieNetz Mitte GmbH, ein Stromliefervertrag nach Maßgabe des anhängenden Mustervertrages „Dienstleistung zur Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie 2019“ zustande. Insbesondere wird er die in diesem Vertrag geregelten und als Dateimuster diesen Ausschreibungsunterlagen als Dateien im xls-Format beiliegenden Datenaustauschformate zur Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag verwenden.

Der erfolgreiche Bieter hat den Zugang der Zuschlagsinformation unverzüglich per Telefax unter der in Ziffer 7 angegebenen Telefaxnummer zu bestätigen. Eine nicht erfolgte Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot und Zuschlag nicht. Ein Zuschlag auf das Angebot des erfolgreichen Bieters ist für diesen bindend.

6. BIETERGEMEINSCHAFTEN

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- › in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall geklärt ist,
- › in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- › dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der EnergieNetz Mitte GmbH rechtsverbindlich vertritt,
- › dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften,
- › dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft über die erforderliche Zulassung an der EPEX verfügen und dass das Führen eines (Unter-)Bilanzkreises in der Regelzone der TenneT TSO GmbH bzw. die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone der TenneT TSO GmbH sichergestellt ist.

7. KONTAKTDATEN

EnergieNetz Mitte GmbH
Energiedatenmanagement
Monteverdistrasse 2
34131 Kassel
Telefon: 0561 933 09092
Fax-Nr.: 0561 933-2552
E-Mail: netzbilanzkreise@energienetz-mitte.de

Die EnergieNetz Mitte GmbH behält sich vor, für andere Belange einen anderen Kontakt zu benennen.

**STROMLIEFERVERTRAG „DIENSTLEISTUNG ZUR BEREITSTELLUNG
DER KURZFRISTKOMPONENTE VERLUST- UND DIFFERENZENERGIE
2019“**

zwischen der

**EnergieNetz Mitte GmbH
Monteverdistrasse 2
34131 Kassel**

- im Folgenden "VNB" genannt -

und

.....,
- im Folgenden "Lieferant" genannt -,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet,

über die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente für den VNB.

PRÄAMBEL

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§22 EnWG) vom 13.07.2005 in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fassung haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Beschaffung der Kurzfristkomponente nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nicht-diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (§10 StromNZV) vom 25.07.2005 in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fassung sowie der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006) sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen dazu verpflichtet, die Deckung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage führt der VNB eine Ausschreibung über die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie für das Jahr 2019 durch. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag ab.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Beschaffung, d.h. Lieferung bzw. Abnahme der Kurzfristkomponente. Die Kurzfristkomponente ist die Abweichung der tatsächlich benötigten von der bereits beschafften Verlust- und Differenzenergie.
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung der Kurzfristkomponente Verlust- und Differenzenergie zwischen VNB und Lieferant.

§ 2 Art und Umfang der Stromlieferungen

- (1) Die Stromlieferung erfolgt als Fahrplanlieferung in den vom VNB benannten Bilanzkreis.
- (2) Die Stromlieferungen gemäß § 2 Abs. 1 können Kauf- bzw. Verkaufsgebote in MW mit max. einer Nachkommastelle umfassen.
- (3) Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich der Fahrplanmeldung sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (4) Fehler in der Fahrplanmeldung gehen zu Lasten des Fehlerverursachers.
- (5) Die Lieferungen durch den Lieferanten erfolgen als tägliche Fahrpläne und werden dadurch bewirkt, dass der Lieferant die Lieferungen in die benannten Bilanzkreise gemäß Anlage 1 korrekt einstellt.
- (6) Die Lieferungen durch den VNB erfolgen als tägliche Fahrpläne und werden dadurch bewirkt, dass der VNB die Lieferungen in die benannten Bilanzkreise gemäß Anlage 1 korrekt einstellt.
- (7) Die vom VNB benötigte Ausgleichsenergie ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Day Ahead-Geschäfte

- (1) Der VNB übermittelt die Fahrpläne spätestens bis 10:00 Uhr des der Lieferung vorangehenden Tages im Format nach Anlage 4 an den Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich immer die aktuellste Version des erhaltenen Fahrplans, je Liefertag, zu berücksichtigen. Die Versionierung erfolgt in diesem Format: jjjmmthhmm. Bsp.: 20161002 0922 (entspricht Datum: 02.10.2016, 09:22 Uhr)
- (2) Der Zugang der Bestellung beim Lieferanten ist dem VNB vom Lieferanten unverzüglich an die vom VNB benannte E-Mail-Adresse (Anlage 2) zu bestätigen.
- (3) Meldet der VNB bis zur vor genannten Zeit keine Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern. Ist eine Klärung bis 10:30 Uhr nicht möglich, so wird auch kein Bestellvorgang ausgelöst.
- (4) Der Lieferant meldet bis 13:00 Uhr die Erfüllung der Bestellung aus § 3 Abs. 1 im Format nach Anlage 6 unverzüglich an den VNB. Inhalt der Bestätigung sind insbesondere die Energiemenge und der zugehörige Preis je Stunde.

- (5) Ist eine Übermittlung der Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form nicht möglich, erfolgt eine Klärung zwischen den Vertragspartnern.
- (6) Die elektrischen Leistungswerte des Fahrplans sind in ganzen MW, auf eine Nachkommastelle gerundet, anzugeben, wobei der Fahrplan je Stunde lediglich vier gleiche Leistungswert enthalten darf.

§ 4 Intraday-Geschäfte (Auktion)

- (1) Der VNB übermittelt die Fahrpläne spätestens bis 14:00 Uhr des der Lieferung vorangehenden Tages im Format nach Anlage 5 an den Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich immer die aktuellste Version des erhaltenen Fahrplans, je Liefertag, zu berücksichtigen. Die Versionierung erfolgt in diesem Format: jjjmmthhmm. Bsp.: 20161002 1322 (entspricht Datum: 02.10.2016, 13:22 Uhr)
- (2) Der Zugang der Bestellung beim Lieferanten ist dem VNB vom Lieferanten unverzüglich an die vom VNB benannte E-Mail-Adresse (Anlage 2) zu bestätigen.
- (3) Meldet der VNB bis zur vor genannten Zeit keine Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern. Ist eine Klärung bis 14:30 Uhr nicht möglich, so wird auch kein Bestellvorgang ausgelöst.
- (4) Der Lieferant meldet bis 16:00 Uhr die Bestellbestätigung aus § 4 Abs. 1 im Format nach Anlage 7 unverzüglich an den VNB. Inhalt der Bestätigung sind insbesondere die Energiemenge und der zugehörige Preis je Viertelstunde.
- (5) Ist eine Übermittlung der Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form nicht möglich, erfolgt eine Klärung zwischen den Vertragspartnern.
- (6) Die elektrischen Leistungswerte des Fahrplans sind in ganzen MW, auf eine Nachkommastelle gerundet, anzugeben, wobei der Fahrplan je Viertelstunde nur einen Leistungswert enthalten darf.

§ 5 Datenaustauschwege

- (1) Der Austausch der Fahrpläne zwischen den Vertragspartnern erfolgt per E-Mail.
- (2) Im Zeitraum zwischen Abschluss dieses Dienstleistungsvertrages und Vertragsbeginn sind die Datenaustauschwege zwischen den Vertragspartnern zu testen.

§ 6 Meldung von Handelsgeschäften nach Art. 8 REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011) in Verbindung mit der REMIT-Durchführungsverordnung ((EU) Nr. 1348/2014)

- (1) Ab dem 7. April 2016 müssen die außerhalb von organisierten Marktplätzen getätigten Energiegroßhandelsgeschäfte an die Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) nach den Vorgaben der REMIT in Verbindung mit der REMIT-Durchführungsverordnung (EU) gemeldet werden. Dabei ist es zulässig, der jeweiligen Meldepflicht beider Vertragspartner per Meldung durch einen für beide Vertragspartner nachzukommen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich vor diesem Hintergrund, die Geschäfte des VNB gemäß der REMIT-Richtlinien im Namen des VNB an die entsprechende Stelle zu melden. Der Lieferant wird dem VNB monatlich jeweils bis zum vierten Werktag nach Ablauf eines Liefermonats oder untermonatlich auf konkrete schriftliche Anfrage durch den VNB einen Kontrollbericht per E-Mail an die in Anlage 2 genannte E-Mail-Adresse zusenden, aus dem die Vollständigkeit, Korrektheit und rechtzeitige Einreichung der Daten durch den Lieferanten im Namen des VNB hervorgeht.
- (3) Die für die Datenmeldung notwendigen Stammdaten aus der Registrierung werden dem Lieferanten vom VNB zur Verfügung gestellt.

§ 7 Lieferbeginn und Vergütung

- (1) Beginn der Stromlieferung ist der 1. Januar 2019, 00:00 Uhr, die Stromlieferung endet am 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr.
- (2) Die Vergütung des Lieferanten erfolgt über eine fixe und eine variable Komponente (mengenabhängige Komponente und Transaktionsentgelte). Die fixe Komponente entspricht der Dienstleistungspauschale in Höhe von Euro (netto), für die der Zuschlag erteilt wurde.
- (3) Die mengenabhängige Komponente setzt sich wie folgt zusammen:
 - Day Ahead-Geschäfte werden entsprechend mit der gelieferten Strommenge zu dem Spotmarktpreis (€/MWh) der EPEX SPOT-Strombörse (nachfolgend EPEX) zu der jeweiligen Stunde des Liefertages vergütet.
 - Intraday-Geschäfte werden entsprechend mit der gelieferten Strommenge zu dem jeweils für das Einzelgeschäft gültigen Preis (€/MWh) der Intraday-Auktion an der EPEX zu der jeweiligen Viertelstunde des Liefertages vergütet.

Zuzüglich der mengenabhängigen Komponente zahlt der VNB dem Lieferanten Transaktionsentgelte.

- Für Day Ahead-Geschäfte betragen die Transaktionsentgelte zurzeit 0,055 €/MWh. Diese orientieren sich an den variablen Transaktionsentgelten der EPEX in Höhe von zurzeit 0,04 €/MWh, zuzüglich der variablen Clearingkosten der European Commodity Clearing (nachfolgend ECC) in Höhe von zurzeit 0,015 €/MWh
- Für Intraday-Geschäfte betragen die Transaktionsentgelte zurzeit 0,105 €/MWh. Diese orientieren sich an den variablen Transaktionsentgelten der EPEX in Höhe von zurzeit 0,07 €/MWh (Intraday 15-min Auktion), zuzüglich der variablen Clearingkosten der ECC in Höhe von zurzeit 0,035 €/MWh

Die Transaktionsentgelte entsprechen denen der EPEX und ECC. Änderungen dieser Transaktionsentgelte gelten auch zwischen dem Lieferanten und dem VNB als vereinbart.

- (4) Der Lieferant stellt eine den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechende Abrechnung. Die Abrechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden. Für jede Lieferichtung (Kauf bzw. Verkauf des VNB) ist eine gesonderte Abrechnung, getrennt nach negativen und positiven EPEX-Abrechnungspreisen, sowie getrennt nach Day-Ahead und Intraday-Geschäften zu legen. Eine abschließende Saldierung der Zahlungen ist zulässig.

- (5) Der Lieferant legt dem VNB bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats eine Abrechnung für den vergangenen Monat vor.

Für Stromlieferungen vom Lieferanten an den VNB ist bei positiven EPEX-Abrechnungspreisen eine Rechnung, bei negativen EPEX-Abrechnungspreisen eine Gutschrift mit einem positiven Abrechnungsbetrag zu stellen. Für Stromlieferungen vom VNB an den Lieferanten ist bei positiven EPEX-Abrechnungspreisen eine Gutschrift, bei negativen EPEX-Abrechnungspreisen eine Rechnung mit einem positiven Abrechnungsbetrag zu stellen. Gutschriften werden auch dann zur Zahlung fällig, wenn der Lieferant die Abrechnung gar nicht oder verspätet legt.

Die Zahlung erfolgt binnen 20 Tage nach Rechnungseingang oder Eingang der Gutschrift.

§ 8 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Soweit und solange der Lieferant durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erbringung seiner nach dem Vertrag übernommenen vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise gehindert ist, ruhen diese Verpflichtungen bis die Hindernisse und Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Solche Verhinderungen begründen keine Schadenersatzansprüche. Der Lieferant wird den VNB oder einer vom VNB genannten Stelle unverzüglich über das Vorliegen und den Wegfall der Hinderungsgründe informieren.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 9 Vertragsverletzung

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferanten die Mehraufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Sicherheitsleistung

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Mehraufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 9 entsteht.
- (5) Soweit der VNB gemäß §9 Abs. 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Nicht in Anspruch genommene Sicherheitsleistung, Barsicherheit oder Bürgschaft sind nach Vertragsende unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen allein unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere der Bestimmungen des § 9 EnWG zu verarbeiten und zu speichern. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Energie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.
- (2) Der VNB ist insbesondere berechtigt, Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen, Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners zu veröffentlichen bzw. an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2019, 00:00 Uhr, in Kraft und endet am 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (2) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (4) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Darüber hinaus werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlüssen und Rückbestätigungen per Fax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail vereinbart.
- (5) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

- (6) Das bezuschlagte Angebot des Lieferanten aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren sowie die Zuschlagsbestätigung des VNB an den Lieferanten sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem als Anlage 3 bei.
- (7) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (8) Vertragssprache ist Deutsch.
- (9) Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

Anlagen:

- Anlage 1 – Bilanzkreisdaten Vertragspartner
- Anlage 2 – Kontaktdaten Vertragspartner
- Anlage 3– Bestellvorlage Day Ahead-Order
- Anlage 4 – Bestellvorlage Intraday-Order
- Anlage 5 – Vorlage Confirmation Day Ahead-Order
- Anlage 6 – Vorlage Confirmation Intraday-Order

Anlage 1.1

Bilanzkreisdaten Vertragspartner

Bilanzkreisdaten VNB

Bilanzkreis

- ETSO-Code

- Regelzone

10YDE-EON-----1

Anlage 1.2

Bilanzkreisdaten Vertragspartner

Bilanzkreisdaten Lieferant

für Lieferung u. Bezug

- ETSO-Code

- Regelzone

10YDE-EON-----1

Anlage 2.1

Kontaktdaten Vertragspartner

Ansprechpartner VNB für Fahrplanmanagement

- Name
- Telefonnummer
- Fax-Nummer
- E-Mail-Adresse

Ansprechpartner VNB für Bestellung

- Name
- Telefonnummer
- Fax-Nummer
- E-Mail-Adresse

Ansprechpartner VNB für Abrechnung

- Name
- Telefonnummer
- Fax-Nummer
- E-Mail-Adresse

Ansprechpartner VNB für REMIT-Kontrollbericht

- Name
- Telefonnummer
- Fax-Nummer
- E-Mail-Adresse

Anlage 2.2

Kontaktdaten Vertragspartner

Ansprechpartner Lieferant für Fahrplanmanagement

- Name
- Telefonnummer
- Fax-Nummer
- E-Mail-Adresse

Ansprechpartner Lieferant für Bestellung

- Name
- Telefonnummer
- Fax-Nummer
- E-Mail-Adresse

Ansprechpartner Lieferant für Abrechnung

- Name
- Telefonnummer
- Fax-Nummer
- E-Mail-Adresse

Ansprechpartner Lieferant für REMIT-Kontrollbericht

- Name
- Telefonnummer
- Fax-Nummer
- E-Mail-Adresse

Anlage 3

Bestellvorlage Day Ahead-Order

		Datum	27.09.2018		27.09.2018
von Regelzone			10YDE-EON-----1		10YDE-EON-----1
an Regelzone			10YDE-EON-----1		10YDE-EON-----1
von Bilanzkreis					11XENMSERVICE--6
an Bilanzkreis			11XENMSERVICE--6		
Absender/Bilanzkreisverantwortlicher			EnergieNetz Mitte GmbH		EnergieNetz Mitte GmbH
Version			20180924 0951		20180924 0951
Kommentarbereich	Geschäftsart		day ahead 11XENMSERVICE--6 kauft		day ahead 11XENMSERVICE--6 verkauft
			Bestellung		
Arbeit:	[MWh]		0,000		0,000
von	bis		MW		MW
00:00	00:15		0,00		15,90
00:15	00:30		0,00		15,90
00:30	00:45		0,00		15,90
00:45	01:00		0,00		15,90
01:00	01:15		16,10		0,00
01:15	01:30		16,10		0,00
01:30	01:45		16,10		0,00
01:45	02:00		16,10		0,00
21:00	21:15		0,00		69,90
21:15	21:30		0,00		69,90
21:30	21:45		0,00		69,90
21:45	22:00		0,00		69,90
22:00	22:15		0,00		51,90
22:15	22:30		0,00		51,90
22:30	22:45		0,00		51,90
22:45	23:00		0,00		51,90
23:00	23:15		0,00		46,10
23:15	23:30		0,00		46,10
23:30	23:45		0,00		46,10
23:45	00:00		0,00		46,10
Arbeit [MWh]:			93,000		935,600

Anlage 4

Bestellvorlage Intraday-Order

A	B	C	D	E	F
	Datum	27.09.2018		27.09.2018	
	von Regelzone	10YDE-EON-----1		10YDE-EON-----1	
	an Regelzone	10YDE-EON-----1		10YDE-EON-----1	
	von Bilanzkreis			11XENMSERVICE--6	
	an Bilanzkreis	11XENMSERVICE--6			
	Absender/Bilanzkreisverantwortlicher	EnergieNetz Mitte GmbH		EnergieNetz Mitte GmbH	
	Version	20180924 0955		20180924 0955	
Kommentarbereich	Geschäftsart	intraday		intraday	
		Bestellung			
Arbeit:	[MWh]	0,000		0,000	
	von	bis	MW	MW	
	00:00	00:15	0,00	21,30	
	00:15	00:30	3,10	0,00	
	00:30	00:45	4,20	0,00	
	00:45	01:00	14,00	0,00	
	01:00	01:15	0,00	10,70	
	01:15	01:30	0,00	2,50	
	01:30	01:45	4,20	0,00	
	01:45	02:00	9,10	0,00	
	21:00	21:15	13,50	0,00	
	21:15	21:30	0,00	5,70	
	21:30	21:45	0,00	8,80	
	21:45	22:00	0,80	0,00	
	22:00	22:15	0,00	3,90	
	22:15	22:30	0,00	12,90	
	22:30	22:45	9,00	0,00	
	22:45	23:00	8,00	0,00	
	23:00	23:15	1,30	0,00	
	23:15	23:30	15,80	0,00	
	23:30	23:45	0,00	6,30	
	23:45	00:00	0,00	10,90	
	Arbeit [MWh]:	77,125		77,150	

Anlage 5

Vorlage Confirmation Day Ahead-Order

		24.09.2018		24.09.2018		24.09.2018		24.09.2018	
Datum aus Regelzone an Regelzone von Bilanzkreis nach Bilanzkreis		10YDE-EON-----1							
Absender/Bilanzkreisverantwortlicher		EnergieNetz Mitte GmbH							
Version		1	1	1	1	1	1	1	1
Kommentarbereich		day ahead		day ahead		day ahead		day ahead	
Geschäftsart		day ahead		day ahead		day ahead		day ahead	
Bestellung					Erfüllung				
Arbeit:	[MWh]	131,6	513,5	131,6	Preis	513,5	Preis		
von	bis	MW	MW	MW	EUR/MWh	MW	EUR/MWh		
00:00	00:15	8,4	0,0	8,4	26,15	0,0	26,15		
00:15	00:30	8,4	0,0	8,4	26,15	0,0	26,15		
00:30	00:45	8,4	0,0	8,4	26,15	0,0	26,15		
00:45	01:00	8,4	0,0	8,4	26,15	0,0	26,15		
01:00	01:15	21,6	0,0	21,6	18,58	0,0	18,58		
01:15	01:30	21,6	0,0	21,6	18,58	0,0	18,58		
01:30	01:45	21,6	0,0	21,6	18,58	0,0	18,58		
01:45	02:00	21,6	0,0	21,6	18,58	0,0	18,58		
21:00	21:15	0,0	50,8	0,0	60,89	50,8	60,89		
21:15	21:30	0,0	50,8	0,0	60,89	50,8	60,89		
21:30	21:45	0,0	50,8	0,0	60,89	50,8	60,89		
21:45	22:00	0,0	50,8	0,0	60,89	50,8	60,89		
22:00	22:15	0,0	26,9	0,0	55,86	26,9	55,86		
22:15	22:30	0,0	26,9	0,0	55,86	26,9	55,86		
22:30	22:45	0,0	26,9	0,0	55,86	26,9	55,86		
22:45	23:00	0,0	26,9	0,0	55,86	26,9	55,86		
23:00	23:15	0,0	2,2	0,0	46,09	2,2	46,09		
23:15	23:30	0,0	2,2	0,0	46,09	2,2	46,09		
23:30	23:45	0,0	2,2	0,0	46,09	2,2	46,09		
23:45	00:00	0,0	2,2	0,0	46,09	2,2	46,09		
Arbeit [MWh]:		131,6	513,5	131,6	38,88 €	513,5	38,88 €		

